Julius Bär

Automatischer Informationsaustausch

Einführung und Überblick

Der auf dem gemeinsamen Meldestandard (GMS) basierende Automatische Informationsaustausch (AIA) resultiert aus den Bestrebungen der G20-Staaten, einen globalen Standard zur Verbesserung der Transparenz im Kampf gegen Steuerhinterziehung zu entwickeln. Im Rahmen des AIA sind die teilnehmenden Staaten verpflichtet, von ihren Finanzinstituten Informationen einzuholen und diese einmal pro Jahr automatisch mit anderen Staaten auszutauschen. Der AIA trat 2016 in Kraft und wurde seitdem von mehr als 100 Staaten umgesetzt.

Die AIA-Bestimmungen verlangen von Banken wie der Bank Julius Bär & Co. AG, den Steuerstatus ihrer Kundinnen und Kunden zu dokumentieren und den zuständigen Steuerbehörden nötigenfalls bestimmte Informationen zu diesen Personen sowie zu deren Finanzkonto/Finanzkonten zu melden.

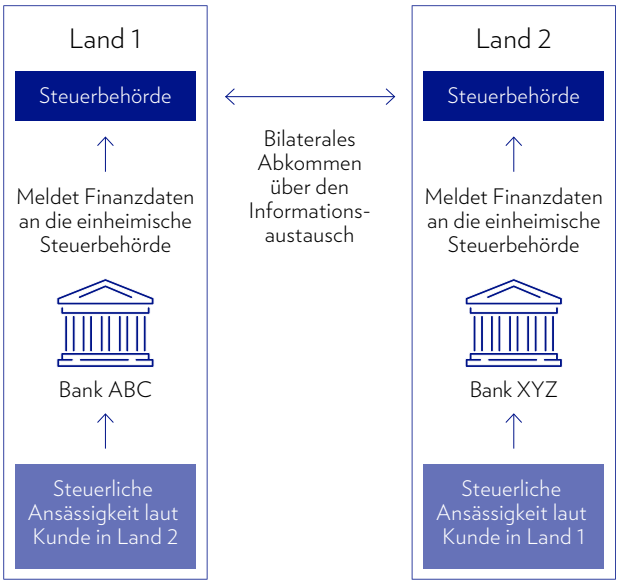
Identifizierung von meldepflichtigen Personen

Die Anforderungen des AIA lauten wie folgt:

- Identifizierung und Dokumentierung von Kundinnen und Kunden, die Finanzkonten bei Finanzinstituten ausserhalb des Staates ihrer steuerlichen Ansässigkeit unterhalten (sogenannte meldepflichtige Personen), und

- Übermittlung von Informationen über diese Kundinnen und Kunden und deren Finanzkonten an die einheimische Steuerbehörde.

Als meldepflichtige Person für die Zwecke des AIA gilt eine Person, die in einem Staat, der sich zum AIA verpflichtet hat (teilnehmender Staat), steuerlich ansässig ist und ein Finanzkonto bei einem Finanzinstitut in einem anderen teilnehmenden Staat unterhält. Die Daten werden nur ausgetauscht, wenn die beiden Staaten dem gegenseitigen Datenaustausch zugestimmt haben (AIA-Partnerstaaten). Es muss daher zunächst immer ein AIA-Abkommen vorliegen zwischen dem Staat, in dem die allenfalls meldepflichtige Person ansässig ist, und dem Staat, in dem das Finanzkonto geführt wird. Gibt es kein solches Abkommen, unterliegt die Kundin oder der Kunde nicht dem AIA.



Die Finanzinstitute leiten im Rahmen des AIA Informationen über meldepflichtige Personen und meldepflichtige Konten an die einheimische Steuerbehörde weiter. Diese tauscht die Daten nach Erhalt mit der Steuerbehörde des Staates aus, in dem die Kundin oder der Kunde steuerlich ansässig ist. Durch die Umsetzung des GMS erfolgt weder ein Steuereinbehalt noch eine Steuerkalkulation, da er lediglich zu reinem Datenaustausch verpflichtet.

Betroffene Kundinnen und Kunden

Kundinnen und Kunden, die in einem anderen Staat als dem, in dem sie das Finanzkonto unterhalten, steuerlich ansässig sind, unterstehen den Sorgfalts- und Meldepflichten gemäss dem GMS. Die Anwendung dieser Anforderungen betrifft Konten von natürlichen wie auch von juristischen Personen.

Eine Kundin oder ein Kunde (natürliche oder juristische Person) ist dann vom AIA betroffen, wenn

- der Staat, in dem sie oder er steuerlich ansässig ist, nicht identisch ist mit dem Staat, in dem sie oder er ein Finanzkonto bei Julius Bär unterhält (z. B. ein/e in Deutschland ansässige/r Kundin oder Kunde mit einem Konto bei der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich), und

- diese Staaten den Austausch von Daten im Rahmen des AIA vereinbart haben (zwischen Deutschland und der Schweiz besteht beispielsweise eine zwischenstaatliche Vereinbarung) und

- das Unternehmen – bei juristischen Personen – nicht von der Meldepflicht nach dem AIA ausgenommen ist.

Dokumentationsanforderung für Kundinnen und Kunden

Wenn ein AIA-Abkommen besteht, muss die kontoführende Bank prüfen, ob die betreffende Kundin oder der betreffende Kunde nach dem AIA meldepflichtig ist. Bei der Eröffnung eines neuen Kontos erhebt die Bank mithilfe von Formularen (z. B. Eigenerklärungen), die Teil des Kontoeröffnungsverfahrens sind, die erforderlichen Informationen, etwa zur Frage der steuerlichen Ansässigkeit der Kundin oder des Kunden.

Vorgehen zur Identifizierung von natürlichen Personen für den AIA

Bei Konten von natürlichen Personen gilt die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber eines Verwahr- oder Einlagenkontos allenfalls als meldepflichtige Person nach dem AIA.

Ob eine Kontoinhaberin oder ein Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist, entscheidet sich nach ihrer oder seiner steuerlichen Ansässigkeit und/oder aufgrund bestimmter Kriterien, die auf einen meldepflichtigen Staat hindeuten.

Die folgenden Hinweise deuten auf eine mögliche Ansässigkeit in einem entsprechenden Staat hin:

a) eine aktuelle Postanschrift oder Wohnsitzadresse (einschliesslich Postfach) in einem meldepflichtigen Staat,

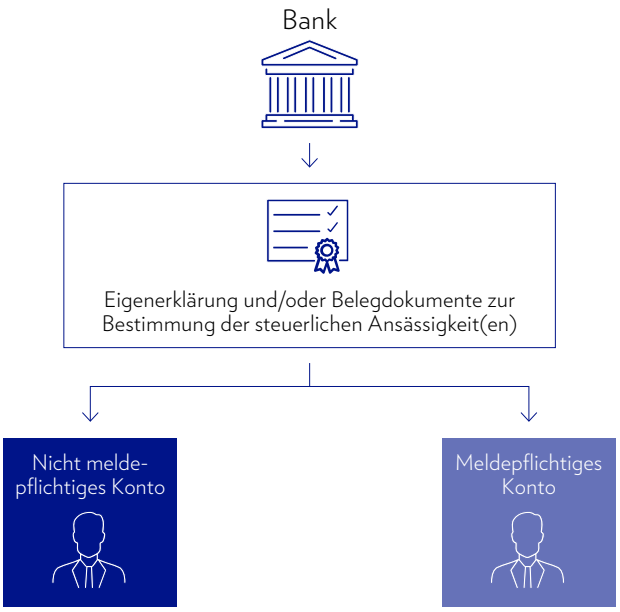
b) eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat,

c) ein Dauerauftrag (ausser bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto,

d) eine aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder

e) ein Auftrag zur Aufbewahrung der Korrespondenz beim Finanzinstitut (beispielsweise Banklagernd-Dienstleistung) oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers vorliegt.

Sollten diese Hinweise auf einen meldepflichtigen Staat hindeuten, wird die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber gebeten, weitere Unterlagen vorzulegen, um ihre oder seine steuerliche(n) Ansässigkeit(en) für die Zwecke des AIA zu bestätigen.



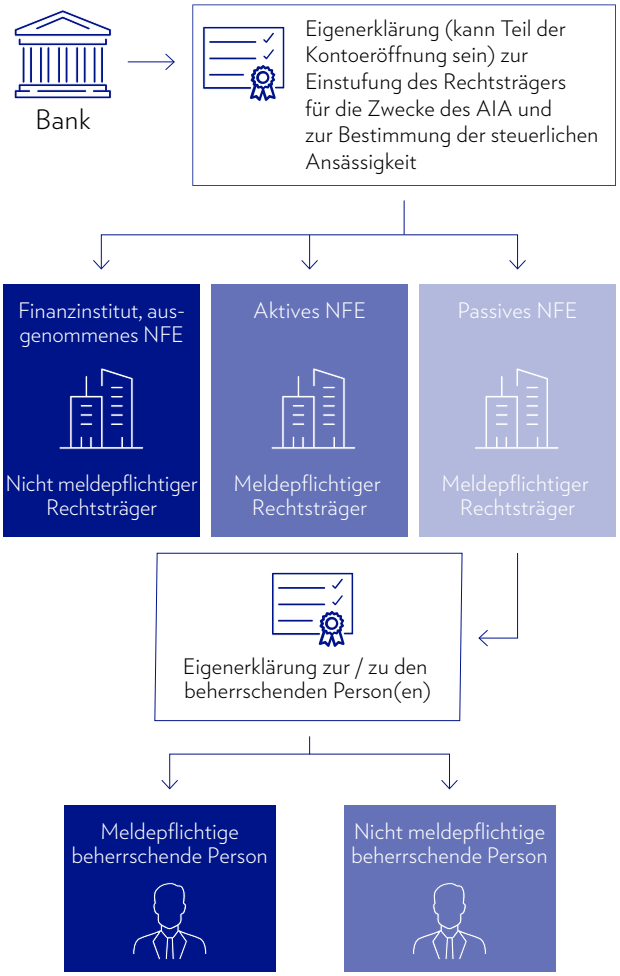
Bei Gemeinschaftskonten mit sowohl meldepflichtigen als auch nicht meldepflichtigen Kontoinhaberinnen oder Kontoinhabern werden die personenbezogenen Daten der nicht meldepflichtigen Person nicht gemeldet. Es wird jedoch das gesamte Konto (einschliesslich aller finanziellen Informationen ohne Aufteilung der Vermögenswerte) offengelegt und für die meldepflichtige Person gemeldet.

Wenn es mehrere meldepflichtige Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber gibt, wird das Konto an alle betroffenen Staaten gemeldet.

Vorgehen zur Identifizierung von juristischen Personen für den AIA

Ob juristische Personen meldepflichtig sind, hängt in erster Linie von ihrer Klassifikation nach dem AIA und in zweiter Linie von ihrer steuerlichen Ansässigkeit ab. Bei bestimmten Unternehmensformen muss auch die hinter dem Unternehmen stehende beherrschende Person ermittelt werden.

Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber beziehungsweise die juristische Person als Rechtsträger muss beide Informationen angeben.



Bestimmte juristische Personen können unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit als nicht meldepflichtige Personen eingestuft werden. Dies trifft auf Finanzinstitute (Verwahr- und Einlageninstitute, Investmentunternehmen, spezifizierte Versicherungsunternehmen) oder von der Pflicht zum AIA befreite Nichtfinanzunternehmen (Non-Financial Entities, NFEs) zu. So gelten zum Beispiel Trusts, deren Bruttoeinkommen hauptsächlich aus Investitionen, Reinvestitionen oder dem Handel mit Finanzanlagen stammt, die professionell von einer Treuhandgesellschaft verwaltet werden oder ein Vermögensverwaltungsmandat bei einer Bank haben und die in einem teilnehmenden Staat ansässig sind, gemäss dem GMS als Finanzinstitute.

Die folgenden juristischen Personen gelten als von der Pflicht ausgenommene NFEs und sind nicht meldepflichtig:

- qualifizierte börsenkotierte Kapitalgesellschaften sowie deren verbundene Rechtsträger,
- staatliche Rechtsträger,
- internationale Organisationen,
- Zentralbanken und
- im Alleineigentum solcher NFEs stehende Rechtsträger.

Für Konten von Unternehmen, die als aktive NFEs gelten, wird die Meldepflicht aufgrund ihrer steuerlichen Ansässigkeit bestimmt.

Als aktive NFEs gelten:

- Aktive NFEs aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte: Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder in einem anderen angemessenen Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen angemessenen Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen,
- Holding-NFEs, die Teil einer Nichtfinanzgruppe sind,
- Start-up-NFEs,
- NFEs in Liquidation oder Umstrukturierung,
- Treasury Centers, die Teil einer Nichtfinanzgruppe sind, oder
- Non-Profit-NFEs.

Für Konten von Unternehmen, die als passive NFEs gelten, wird die Meldepflicht aufgrund ihrer steuerlichen Ansässigkeit und/oder der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person(en) bestimmt.

Als passives NFE gilt zum Beispiel ein Rechtsträger, bei dem mindestens 50 Prozent der Bruttoeinkünfte passive Einkünfte sind oder mindestens 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich im Besitz des NFE befinden, Vermögenswerte sind, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen. Dazu können Trusts, Stiftungen, Personengesellschaften und andere Gesellschaften gehören. Professionell verwaltete Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat können ebenfalls als passive NFEs eingestuft werden.

Meldepflichtige Informationen

Folgende Informationen werden für natürliche wie auch für juristische Personen als Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber gemeldet:

- personenbezogene Daten der meldepflichtigen Person, wie Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer (TIN), Geburtsdatum (für natürliche und beherrschende Personen), und
- Informationen zum Finanzkonto, das heisst Kontonummer, Gesamtsaldo oder Wert des Kontos am Ende des Kalenderjahrs, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie Gesamtbruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Rückzahlung von Vermögenswerten.

AIA-Begriffe und -Definitionen

Meldepflichtiges Konto

Als meldepflichtiges Konto wird ein Konto bezeichnet, das von einer oder mehreren meldepflichtigen Person(en) oder von einem passiven NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Person(en) unterhalten wird, bei der/denen es sich um (eine) meldepflichtige Person(en) handelt.

Meldepflichtige Person

Als meldepflichtige Person wird eine natürliche oder eine juristische Person bezeichnet, die in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist.

Meldepflichtiger Staat

Als meldepflichtiger Staat wird ein Staat bezeichnet, mit dem ein Abkommen besteht, aus dem sich die Pflicht zum Automatischen Informationsaustausch nach dem GMS ergibt.

Meldepflichtiges Finanzinstitut

Meldepflichtige Finanzinstitute sind Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsunternehmen. Ein privates Investmentunternehmen, das nach dem AIA als Investmentunternehmen gilt, ist zum Beispiel ein meldepflichtiges Finanzinstitut und muss seine(n) Fremdkapitalgeber sowie seine(n) Eigenkapitalinhaber als Kontoinhaberin oder Kontoinhaber melden.

Die offengelegten Daten werden von den Steuerbehörden zu Informationszwecken verwendet

Grundsätzlich werden die ausgetauschten Informationen nur Steuerbehörden eines AIA-Partnerstaats zugänglich gemacht, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist. Die Informationen dürfen nur für Steuerzwecke verwendet werden. Der empfangende AIA-Partnerstaat darf die erhaltenen Informationen prinzipiell an keinen anderen Staat weiterleiten und muss sie vertraulich behandeln. Generell darf er diese Informationen nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die in diesem Land für die Bearbeitung beziehungsweise Überwachung der Steuern zuständig sind.

Zusammenhang mit Einkommensteuergesetzen der empfangenden AIA-Partnerstaaten

Die im Rahmen des AIA ausgetauschten Finanzinformationen entbinden nicht von der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen. Die laut GMS meldepflichtigen Beträge stimmen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit dem steuerbaren Einkommen und/oder Vermögen überein, das gemäss den geltenden Steuergesetzen im Ansässigkeitsstaat beziehungsweise in den Ansässigkeitsstaaten der meldepflichtigen Person(en) massgeblich ist.

Kontakt

BANK JULIUS BÄR & CO. AG
Bahnhofstrasse 36
Postfach
8010 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0) 58 888 1111
Telefax +41 (0) 58 888 1122
www.juliusbaer.com

Wichtige rechtliche Hinweise

Diese Publikation dient ausschliesslich Informationszwecken und stellt keine Rechts-, Rechnungslegungs- oder Steuerberatung dar. Die Bank Julius Bär & Co. AG empfiehlt ihren Kundinnen und Kunden, unabhängigen professionellen Rat über die jeweiligen Rechts-, Aufsichts-, Steuer- und Rechnungslegungsfolgen einzuholen. Obwohl die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Angaben aus Quellen stammen, die als zuverlässig gelten, wird keine Zusicherung bezüglich ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit abgegeben. Die Bank Julius Bär & Co. AG, ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen lehnen jegliche Haftung für Verluste infolge der Verwendung dieser Publikation ab. Diese Publikation darf nur in Ländern vertrieben werden, in denen der Vertrieb rechtlich erlaubt ist. Diese Publikation ist nicht für Personen aus Rechtsordnungen bestimmt, die solche Publikationen (aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person, ihres Wohnsitzes oder anderer Gegebenheiten) untersagen.

Schweiz: In der Schweiz wird diese Publikation von der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, vertrieben, die der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht.

01.2024 Publ.-Nr. PU00499DE

© Bank Julius Bär & Co. AG, 2024